

## B.VIII Zuchtprogramme für Westernrassen

### B.VIII.1 Zuchtprogramm für die Rasse des Appaloosa

#### Vorbemerkung

Die Zucht von Appaloosas in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die vom Appaloosa Horse Club, 5070 HWY. 8 West, Moscow, ID 83843, USA aufgestellten Grundsätze ein. Der Appaloosa Horse Club ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Appaloosa führt. Die in dieser ZVO festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen.

Im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen werden in dieser ZVO durch die Allgemeinen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen über das Zuchtprogramm für die Rasse des Appaloosa die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Appaloosa für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die  
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#)
  
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die  
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Appaloosa  
[ZVO § 801a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale](#)  
[ZVO § 801b Zuchtmethode](#)
  
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die  
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 11, 12, 13](#)
  
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die  
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Appaloosa  
[ZVO § 801a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale](#)
  
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die  
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#) und  
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Appaloosa  
[ZVO § 801c Unterteilung der Zuchtbücher](#)  
[ZVO § 801d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
  
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die  
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Appaloosa  
[ZVO § 801d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)  
(1) Zuchtbuch für Hengste  
(2) Zuchtbuch für Stuten

eingehalten.

## § 801a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Zucht des Appaloosa in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

<b>Rasse</b>	<b>Appaloosa</b>
<b>Herkunft</b>	Nordamerika
<b>Größe</b>	ca. 142 – 165 cm
<b>Farben</b>	alle außer Albinos und Plattenschecken; rassetypisch: Schabrackzeichnung, gesprenkelte Hautstellen, weiße Lederhaut im Auge, gestreifte Hufe.
<b>Gebäude</b>	<p><i>Kopf</i> kurz, keilförmig; kleine, feste Maulpartie; starke Ganaschen bei genügend Ganaschenfreiheit; gerade Nasenlinie; breite Stirn; große, freundliche Augen; kleine, fein geformte Ohren.</p> <p><i>Hals</i> leicht im Genickansatz; genügend lang.</p> <p><i>Körper</i> dem Quadrattyp angenähert; mit langer, schräger Schulter; kurzem Rücken; lange Kruppe; gut ausgeprägter, nicht zu hoher Widerrist, der weit in den Rücken hineinreicht; genügend Brustbreite; nicht zu lange Beine; starke Bemuskelung, besonders an der Hinterhand.</p> <p><i>Fundament</i> trocken, korrekt; nicht zu kleine Gelenke; kurze Röhrbeine; harte Hufe.</p>
<b>Bewegungsablauf</b>	elastisch mit weicher Rückentätigkeit; korrekt, taktmäßig, mit gutem Schub aus der Hinterhand.
<b>Einsatzmöglichkeiten</b>	handliches Familienpferd, geeignet für alle Disziplinen des Reit- und Fahr- und Turniersports, einschließlich des Westernreitports.
<b>Besondere Merkmale</b>	gutartiges, freundliches Wesen; angenehmes Temperament, nervenstark und intelligent.

## Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

Rules and Regulations of Registration ApHC
--

## **§ 801b Zuchtmethode**

### **(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)**

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch ist offen für Ponys/Pferde anderer Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist. Appaloosa sind Anpaarungsprodukte von Appaloosas untereinander oder Nachkommen von eingetragenen Zuchttieren der zugelassenen Rassen, sofern diese Zuchttiere in das Zuchtbuch des Appaloosa eingetragen sind. Die für die Rasse des Appaloosa gekörten Veredler erhalten einen entsprechenden Vermerk in der Zuchtbescheinigung.

Folgende Rassen sind zugelassen:

- Quarter Horse,
- Arabisches Vollblut,
- Englisches Vollblut.

Anpaarungen von Veredlerrassen untereinander sind nicht zugelassen.

## **§ 801c Unterteilung der Zuchtbücher**

### **(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)**

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I und
- Hengstbuch II.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- 0 Stutbuch I und
- 1 Stutbuch II.

## **§ 801d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher**

### **(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)**

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet.

#### **Eintragungsmerkmale:**

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reitpferd)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

#### **(1) Zuchtbuch für Hengste**

##### *(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste, deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind und deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,

- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach [§ 14 ZVO](#) mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde, oder die 10 Punkte in Halter gem. Regelbuch ApHC nachweisen können,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen,
- die gemäß [§ 801f ZVO](#) in einer Hengstleistungsprüfung eine Endnote von 7,0 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf, oder
- mindestens 10 Punkte in mindestens einer anerkannten Disziplin der ApHC erreicht haben,
- die von der Züchtervereinigung identifiziert wurden und
- die im Zuchtprogramm für den Appaloosa für die Eintragung in das Hengstbuch I festgelegten zusätzlichen Kriterien erfüllen,

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ablegen. Die zuständige Züchtervereinigung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Ein Hengst kann nach Vollendung des 6. Lebensjahres nur in Hengstbuch I eingetragen werden, wenn er die Eigenleistungsprüfung nachweist.

Die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

#### *(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Auf Antrag werden alle Hengste mit im Zuchtbuch der selben Rasse oder einer zugelassenen Rasse eingetragenen Eltern frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen, die zwar die abstammungsmäßigen Voraussetzungen und die tierärztlichen Anforderungen an Zuchttauglichkeit und Gesundheit, nicht aber die leistungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen und die durch die Züchtervereinigung identifiziert worden sind, jedoch nicht in Hengstbuch I eingetragen werden können und deren Eltern in der Hauptabteilung einer Züchtervereinigung eingetragen sind.

In den Fällen, in denen die Hengste aufgrund der Entscheidung 96/78 EWG eingetragen werden müssen, müssen diese Hengste zum nächstmöglichen Kör- bzw. Eintragungstermin vorgestellt werden, um auf ihre Verwendbarkeit im Zuchtprogramm beurteilt werden zu können.

## **(2) Zuchtbuch für Stuten**

### *(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Mütter und Väter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. [§ 14 ZVO](#) eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde, oder die ein Register of Merit (ROM) (10 Punkte) in Halter oder ein ROM (10 Punkte) in einer Performance-Klasse erreicht haben und vom Zuchtverband identifiziert wurden.

Die Eintragung von Stuten in das Stutbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

*(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind und deren Eltern in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind.

## **§ 801e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen**

Für jedes Pferd, dessen Eltern in das Zuchtbuch der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß [§ 10 ZVO](#) als Abstammungsnachweis ausgestellt.

## **§ 801f Hengstleistungsprüfungen**

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne Tierzuchtgesetz und können als Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

### **(1) Feldprüfung**

#### *(1.1) Dauer*

Die Prüfung dauert mindestens ein Tag.

#### *(1.2) Ort*

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsorte.

#### *(1.3) Zulassungsbedingungen*

Teilnahmeberechtigt sind vierjährige und ältere Hengste, wobei die Zielgruppe fünfjährige Hengste sind.

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen.

#### *(1.4) Leistungstest*

Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen (ein Vertreter eines der FN angeschlossenen Zuchtverbandes und/oder ein Vertreter der zuständigen Stelle sowie ein Performance Richter) abgenommen. Im einzelnen werden die Hengste von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Schritt zum Mittelpunkt der Arena
2. Jog  $\frac{1}{2}$  Zirkel
3. Extended Trot auf der Diagonalen
4. In der Ecke durchparieren zum Schritt
5. Im Schritt zur Brücke
6. Überqueren der Brücke
7.  $180^\circ$  - Wendung auf der Vorhand
8. Rückwärts durch L
9. Seitwärts nach rechts über die äußeren Stangen
10. Jog zum Mittelpunkt der Arena
11. ein Spin nach rechts
12. ein Spin nach links
13. 3 Zirkel nach links, Die ersten beiden groß und schnell, den dritten klein und langsam
14. Galoppwechsel in der Mitte der Arena
15. 3 Zirkel nach rechts, Die ersten beiden groß und schnell, den dritten klein und langsam
16. Galoppwechsel in der Mitte der Arena
17.  $\frac{3}{4}$  Zirkel nach links
18. Galopp auf der Diagonalen

19. Stop. 5 Tritte rückwärts  
 20. Verharren, um das Ende der Aufgabe anzuzeigen. Im Schritt zu den Richtern.

*(1.5) Beurteilungsrichtlinien*

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse.

*(1.6) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung*

Die Endnote wird als arithmetisches Mittel der Merkmalsnoten ausgewiesen:

<b>Merkmal</b>	<b>Note</b>
1. Schritt zum Mittelpunkt der Arena	0 – 10
2. Jog ½ Zirkel	0 – 10
3. Extended Trot auf der Diagonalen	0 – 10
4. In der Ecke durchparieren zum Schritt	0 – 10
5. Im Schritt zur Brücke	0 – 10
6. Überqueren der Brücke	0 – 10
7. 180° - Wendung auf der Vorhand	0 – 10
8. Rückwärts durch L	0 – 10
9. Seitwärts nach rechts über die äußeren Stangen	0 – 10
10. Jog zum Mittelpunkt der Arena	0 – 10
11. ein Spin nach rechts	0 – 10
12. ein Spin nach links	0 – 10
13. 3 Zirkel nach links, Die ersten beiden groß und schnell, den dritten klein und langsam	0 – 10
14. Galoppwechsel in der Mitte der Arena	0 – 10
15. 3 Zirkel nach rechts, Die ersten beiden groß und schnell, den dritten klein und langsam	0 – 10
16. Galoppwechsel in der Mitte der Arena	0 – 10
17. ¾ Zirkel nach links	0 – 10
18. Galopp auf der Diagonalen	0 – 10
19. Stop. 5 Tritte rückwärts	0 – 10
20. Verharren, um das Ende der Aufgabe anzuzeigen. Im Schritt zu den Richtern.	0 – 10
<b>Endnote</b>	<b>Summe/20</b>

Hinweise auf Mängel und Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Sachverständigen schriftlich festzuhalten und den Züchternvereinigungen mitzuteilen.

Die Hengste sind bei Anlieferung und während der gesamten Prüfungsdauer hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Hengste, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. von der Prüfung ausgeschlossen.

*(1.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse*

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das

erzielte Endergebnis des Hengstes. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Hengste mit den Einzelergebnissen zugesandt.

*(1.8) Wiederholung einer Prüfung*

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis.

**(2) Turniersportprüfung**

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung werden in den anerkannten Disziplinen der ApHC durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- mindestens 10 Punkte in mindestens einer anerkannten Disziplin der ApHC

## **§ 801h Weitere Bestimmungen zum Appaloosa**

### **Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen**

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.